

Telephon: 43'177
Postcheck: VIII 15011

Zürich, den 23. April 1938.
Stampfenbachstrasse 114.

Sehr wichtiges Dokument.

KBA 17625

Abschrift.

Eine Denkschrift, die zu denken gibt.

Zur Befriedung der Evangelischen Kirche.

1. Staatspolizeiliche Notwendigkeit der kirchlichen Befriedung.

Das Gesetz zur Sicherung der Evgl. Kirche bildet nach wie vor den Ausgangspunkt für alle Massnahmen zur Befriedung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche und zur Beseitigung der innerkirchlichen Schwierigkeiten. In diesem Gesetz ist die Anerkennung der Evgl. Kirche als gegebener Realität des deutschen Volkslebens sowie die Wertschätzung dieser Realität und die Absicht ihrer Erhaltung ausgedrückt. - Demgemäss tragen die Bemühungen des Staates um die Evgl. Kirche fürsorglichen Charakter. Es entspricht dem stiftungsmässigen Wesen des Christentums, dass diese Fürsorge auch die Kirche vor dem geschichtlich immer wieder eintretenden Abgleiten in die politische Sphäre bewahren muss.

Im Interesse der Volkseinheit ist der Staat berechtigt und verpflichtet, innerhalb der Kirche entstehende Misshelligkeiten zu beachten und nach Möglichkeit zu bereinigen.

Die scheinbar nächstliegende Lösung der völligen Trennung von Staat und Kirche, die mit der Aufhebung aller Privilegien und der Staatszuschüsse verbunden wäre, ist im nationalsozialistischen Staate nicht tragbar; denn sie würde die Entstehung einer im wesentlichen der Staatskontrolle entzogenen, also politisch höchst bedenklichen Freikirche im Sinne der Bekenntniskirche, bedeuten. Die Gefahr einer finanziellen, kulturellen und politischen Anlehnung einer solchen völlig staatsfreien Kirche an den oekumenischen Weltprotestantismus liegt auf der Hand.

2. Grundsätzliche Massnahmen des Staates zur Kirchenbefriedung.

Grundlegend für die Arbeit des Staates ist eine allgemeine aus seiner Stellung als Volksstaat erwachsende Aufgabe: von aussen als totale Sicherung der Volkseinheit in Gesetzgebung und Verwaltung, von innen gesehen als totale weltanschauliche Erziehung des Volkes.

Dies gilt auch für das Verhältnis des Staates gegenüber der Kirche. Die Lösung der zweiten Aufgabe, nämlich die weltanschauliche Ausrichtung der Kirche, setzt die Erledigung der ersten, der rein verwaltungsmässigen, voraus. Demgemäss sind zuerst alle illegalen Instanzen, unter welchem Vorwand auch sie sich allerlei Befugnisse angemasst haben, zu beseitigen. Nach Geschichte und eigener Lehre hat die Evgl. Kirche kein Recht auf die souveräne Verwaltung. Abweichende Anschauungen reformierter Kirchengebilde sind daher kirchenpolitischen Ursprungs, also unbeachtlich. Sie haben auch im deutschen Gemeindebewusstsein keinen Boden. Es würde indessen der kirchlichen Befriedung abträglich sein, wenn die staatliche Instanz die ihr notwendig erscheinenden Massnahmen unmittelbar, anstatt durch die höchste kirchliche Stelle durchführen würde. Eine wirklich loyale, zweckentsprechende Durchführung ist aber nur gesichert, wenn die kirchlichen Behörden mit zuverlässigen Männern besetzt sind. Nur solche Männer bieten Gewähr dafür, dass die Legalität nicht zur Tarnung benutzt wird.

3. Die Durchführung einer einheitlichen, vom Staate garantierten und kontrollierten Verwaltung.

Ehe diese Aufgabe für ganz Deutschland in Angriff genommen werden kann, ist sie im Raume der altpreuss. Union zu lösen. Das

Schwergewicht dieses weitaus grössten Kirchenkörpers wird die anderen nach sich ziehen. Der bereits jetzt in Preussen durch die Einsetzung der Finanzabteilungen erfolgreich beschrittene Weg muss für die übrigen Landeskirchen begangen werden.

Infolge der durch das willkürliche Eingreifen illegaler Instanzen entstandenen Rechtsverwirrungen harren vor allem folgende Aufgaben dringend der Regelung:

- a) Die Wiederherstellung der finanziellen Ordnung;
- b) das Verfügungsrecht über das kirchl. Eigentum, bes. der kirchl. Gebäude;
- c) Etwaige Legalisierung und Einordnung der zahlreichen, unbefugt geprüften, ordinierten und eingewiesenen Kandidaten;
- d) Sicherstellung einer geordneten Verwaltung in den Einzelgemeinden und Kirchenkreisen durch verfügbare Organe;
- e) Ordnung des Ausbildungs- und Prüfungswesens;
- f) Regelung der Besetzung freier Pfarr- und Superintendenturstellen.

Diese und ähnliche Aufgaben können nur erfüllt werden durch eine von einem einheitlichen Willen geleitete Zentralbehörde, den Evgl. Oberkirchenrat, und nach seinen Weisungen durch die Provinzialkonsistorien.

a) Es ist für die Durchführung der Ordnung und die gesetzmässige Verwendung der finanziellen Mittel unerlässlich, dass die Leitung der staatlichen Finanzabteilungen mit der Leitung dieser kirchl. Behörden zusammen in einer Hand liegt. Durch die hiermit gewährleistete schärfste Durchführung der staatl. Finanzeinheit ist der kirchl. Unordnung, die infolge der Willkür der Bruderräte eingezogen ist, ein wirksamer Riegel vorgeschoben.

b) Die Volkseinheit erfordert, dass über die Verwendung der kirchl. Gebäude nicht fortgesetzt hässliche Streitigkeiten entstehen. Die Zentralinstanzen können nicht in jedem Einzelfall eingreifen. Es ist daher in jeder Kirchenprovinz unter dem verantwortlichen Vorsitz des Leiters der Behörde ein Gremium zu bilden, dem noch zwei andere, vom Präsidenten des Oberkirchenrates zu ernennende Mitglieder angehören.

c) Eben dieses Gremium entscheidet unter Zuziehung der theologischen Räte gemäss den vom Präsidenten des Ev. Oberkirchenrates zu erlassenden Richtlinien, ob und unter welchen Bedingungen illegale Prüfungen und Ordinationen als rechtswirksam anerkannt werden sollen.

d) Dasselbe Gremium entscheidet über die etwa notwendig werdende Schaffung von arbeitsfähigen Gemeindeorganen, soweit nicht die Ernennung von Finanzbevollmächtigten in Frage kommt. Ebenso regelt es in Streitfällen die Vorsitzfrage in den Presbyterien. Ebenso entscheidet es nach Prüfung gemäss den geltenden Bestimmungen über die Versorgung kirchl. Minderheiten.

e) Der Präsident des Ev. Oberkirchenrates erlässt in Ergänzung der geltenden Bestimmungen eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die Raum für besondere provinzielle Regelungen lässt.

f) Durch bes. Erlass kann der Präsident des Ev. Oberkirchenrates für die Zeit der Wiederherstellung der Ordnung in der Kirche die Besetzung von Pfarrstellen in Anspruch nehmen.

Die in dieser Richtung gehenden Massnahmen der kirchl. Behörden bezw. der staatl. Finanzabteilungen erlangen, soweit erforderlich, durch die Autorisation seitens des Reichskirchenministeriums Gesetzskraft. Sie können nicht als unberechtigte Eingriffe des Staates in die Kirche gewertet werden. Stetigkeit in der einmal eingeschlagenen Richtung stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in die Massnahmen des Staates und bricht den Widerstand der Widerstrebenden. Es bewahrt vor Enttäuschungen, wenn man von vorneherein keine glanzvollen Erfolge erwartet.

Ehe nicht eine legale Ordnung durch die angedeuteten Massnahmen herbeigeführt ist, ist eine wirkliche freie Kirchenwahl durch das Kirchenvolk nicht möglich.

Es kann kein Zweifel sein, dass auf diesem kirchlich und staatlich einwandfreien Wege der Einfluss der Bekenntnissynode auf das

Kirchenvolk gebrochen wird und der freien rein geistigen Auseinandersetzung, die unter dem Eindruck des vordringenden Nationalsozialismus stehen wird, Raum geschaffen wird. Was sich einer solchen Ordnung widersetzen sollte, wird zahlenmässig nicht erheblich sein und ist in eine Freikirche abzudrängen.

4. Die geistliche Leitung.

Diese Ordnungsmassnahmen schaffen den Boden, auf dem die Kirche nach Entpolitisierung zu ihrem eigentlichen Ziel, ihrer religiösen Aufgabe im Volksleben gelangen kann. Die Erreichung dieses Zieles wird gefördert durch die immer mehr in die Tiefe gehende Durchdringung des Volkes mit dem nation. soz. Ideengut, Hand in Hand mit der Selbstbesinnung der Kirche auf ihre eigentliche Aufgabe. Dem hat der Pfarrerstand zu dienen und darauf muss seine ganze Ausbildung abgestellt sein. Hier liegt die Aufgabe der Fakultäten und der geistlichen Leitung.

Da die ev. Kirche ihren Ursprung und ihren geistigen Mittelpunkt immer in den Fakultäten gehabt hat, ist für sie zwanglos die Möglichkeit gegeben, dass das Reichserziehungsministerium zusammen mit dem Reichskirchenministerium einen neuen staats- und volksverbundenen Pfarrerstand heranzieht. Dies näher auszuführen, liegt nicht im Rahmen. Denkschrift.

An die Ausbildungsarbeit der Fakultäten, die schon tatkräftig begonnen ist, hat die geistliche Leitung anzuknüpfen und sie in der praktischen Arbeit der Kirche fortzusetzen. Der Anfang hierzu ist in Westfalen mit Erfolg gemacht worden.

Die geistliche Leitung wird in der Uebergangszeit nur wirksam bei freiwillig anerkannter Autorität. Daraus ergibt sich, dass weder die staatl. noch die kirchl. Verwaltung als solche eine geistl. Leitung ausüben kann. Wohl aber können mit solcher Autorität bereits ausgestatteten Persönlichkeiten Funktionen, die ausserhalb des Rahmens der kirchl. Verwaltung liegen, zuerkannt werden, die sich im Wesentlichen aus §§ 101, 103 VU. ergeben. Um kirchl. Zersplitterung zu vermeiden, bedarf es der Zustimmung der kirchl. Zentralbehörde und des Reichskirchenministers. Eine Unterstützung seitens der Behörde kann selbstverständlich nur solchen geistl. Leitungen zuteil werden, die die kirchl. Leistungsaufgabe in grundsätzlicher Zustimmung zur nation. soz. Weltanschauung auffassen und ausüben. Solche geistl. Leitungen müssen von unten her wachsen, sie können von der Behörde nicht gemacht, sondern nur anerkannt, vielleicht auch im Entstehen gefördert werden. Soweit sie nicht vorhanden sind, müssen diese Aufgaben von dem führenden theologischen Oberkonsistorialrat der Behörde wahrgenommen werden. Sollte auch dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein, so muss der Ev. Oberkirchenrat einen oder mehrere Pfarrer ernennen, die der Behörde zugeteilt werden, und welche die um der Verwaltung willen notwendigen Massnahmen einer Mitleitung ausüben.

Die Aufgabe der geistl. Leitungen ist die Erziehung und Beeinflussung des Pfarrerstandes und durch ihn der Gemeinden im Sinne einer staats- und volksverbundenen Kirche.

In allen aus § 101 sich ergebenden Aufgaben müssen die mit der Wahrnehmung der geistl. Leitung Beauftragten von der Behörde herangezogen werden.

Schlussbemerkungen.

Es darf nicht übersehen werden, dass alle diese Massnahmen Uebergangscharakter tragen. Das kirchl. Denken und Fühlen mit seinen Formen ist durch jahrhundertelange Tradition in solchen Tiefen der Volksseele verankert, dass nur ein langsames planmässiges Vorgehen Erfolg verspricht.

Wie in den obigen Darlegungen Uebergangsmassnahmen hauptsächlich auf drei Gebieten vorgeschlagen sind, näml. auf dem Gebiet der äusseren Ordnung, der Fakultätspolitik und der geistl. Leitung, so beruht dies darauf, dass allein auf diesen Gebieten sich lebensfähige Ansätze entwickelt haben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei einer konsequenten Weiterführung der durch die Kirchenwahlen erstrebte Erfolg ohne Erschütterung des Volkslebens als reife Frucht sich von selbst

einstellt, wobei noch zu bemerken ist, dass das Mittel einer Wahl nicht notwendig aus dem Wesen einer Kirche im Sinne Luthers entspringt.

Es sei noch bemerkt, dass die Wiederherstellung der äusseren Ordnung unter staatlich anerkannten Behörden eine mehr als äusserliche Bedeutung und Auswirkung hat. Mit den offiziellen Anschauungen der BK und der von ihr geübten Praxis ist die souveräne Verfassung der Kirche ein Bestandteil des Glaubens. Dieser Gedanke ist römisch und steht in scharfem Gegensatz zu Luthers Anschauungen, der überhaupt keine organisierte Kirchengemeinde als soziologischen oder politischen Körper kennt. Wenn es also gelingt, die kirchenregimentlichen Befugnisse der BK ad absurdum zu führen, so ist damit der wesentliche Glaubenssatz der BK aus dem letzten Endes all die verheerenden Kämpfe zwischen Staat und Kirche in den vergangenen Jahrhunderten entsprungen sind, beseitigt. Etwaiges gewalttätiges und planmässiges Eingreifen von untergeordneten Stellen schädigen die ruhige Entwicklung, die durch die Erziehungsmassnahmen der Partei in HJ, SA, Arbeitsdienst usw. sicher herbeigeführt wird und mit dem die angedeuteten Massnahmen konform gehen.

Ein Hauptwerk dieser Uebergangsmassnahmen liegt auch darin, dass durch sie sicher Vorsorge getroffen ist, dass nicht die Kirche fernerhin Zufluchtsort für politisch unzuverlässige Elemente werden kann.

Eine grundsätzliche Klarstellung des Verhältnisses von Partei und Christentum wird früher oder später erfolgen müssen. Erst dann werden konkrete Pläne über die Gestaltung einer Kirche im dritten Reich sinnvoll sein können.

Die vorliegende Denkschrift zeigt uns mit erschreckender Deutlichkeit, dass trotz aller gegenteiligen Beteuerungen die Staatskirche bereits da ist, und dass zur Zeit durch alle sogenannten Verwaltungsmassnahmen der Weg bereitet werden soll, dass die Religion des Mythos in die Kirche einziehen kann. Der Oberkirchenrat und die von ihm abhängigen Konsistorien haben, um es einmal ganz deutlich und in aller Schärfe zu sagen, keine andere Aufgabe, als die evgl. Kirche, wie sie sich selbst aus dem Bekenntnis der Väter als die sichtbare Darstellung der Gemeinde Jesu in der Welt erkennt, zu liquidieren, und an ihre Stelle im Laufe der Zeit die Staatskirche mit der Verkündigung der völkischen Religion zu errichten. Es kann heute keiner mehr sagen, dass diese Schau der Dinge aus der Beurteilung kleiner radikaler Kreise kommt, sondern die Ereignisse und Tatsachen reden eine zu deutliche Sprache. Das was in der Denkschrift unter den Ziffern a - f als Ziel hingestellt wird, wird aufgrund des Himmler-Erlasses und der 17. Verordnung zur Sicherung der DEK durchzuführen versucht. Aber wir müssen uns darüber klar sein, dass damit die Zerstörung der Kirche und ihre Auslieferung an ausserkirchliche Stellen und Mächte erfolgt. Alle, die heute ein Amt in der Kirche haben, durch das sie berufen sind, das eine Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, und ihm allein den Weg zu bereiten, dürfen an dieser ernsten Lage der Kirche Jesu Christi nicht vorübergehen. Die Stunde des Zeugens und Bekennens ist nun wirklich da und wir sollen es uns aus der Schrift sagen lassen, dass auch für uns das Wort des Herrn gilt:

"Es werden nicht alle, die zu mir sagen: Herr, Herr! in das Himmelreich kommen, sondern die den Willen tun meines Vaters im Himmel". (Matth. 7,21).